

Medizinrechtstag Berlin 2011

Invitrofertiliisation in der sozialgerichtlichen Praxis

**Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)**

§ 27a Künstliche Befruchtung

(1) Die Leistungen der Krankenbehandlung umfassen auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn

1. diese Maßnahmen nach ärztlicher Feststellung erforderlich sind,
2. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, daß durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme drei Mal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
3. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
4. ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden und
5. sich die Ehegatten vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a erteilt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Absatz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz und Nr. 5 nicht anzuwenden.

(3) Anspruch auf Sachleistungen nach Absatz 1 besteht nur für Versicherte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben; der Anspruch besteht nicht für weibliche Versicherte, die das 40. und für männliche Versicherte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Vor Beginn der Behandlung ist der Krankenkasse ein Behandlungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die Krankenkasse übernimmt 50 vom Hundert der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten der Maßnahmen, die bei ihrem Versicherten durchgeführt werden.

(4) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in den Richtlinien nach § 92 die medizinischen Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1.

Medizinrechtstag Berlin 2011

Invitrofertiliation in der sozialgerichtlichen Praxis

Rechtsprechungsübersicht:

I. Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG)

1. **BSG vom 25.05.2000 - B 8 KN 3/99 KR R,**
BSGE 86, 174 = SozR 3-2500 § 27a Nr. 1:
Keine Kostenübernahme für die Kryokonservierung vorsorglich gewonnener imprägnierter Eizellen für die mögliche Wiederholung eines Versuchs der künstlichen Befruchtung.
2. **BSG vom 03.04.2001 - B 1 KR 22/00 R**
BSGE 88, 51 = SozR 3-2500 § 27a Nr. 2:
Grundsatzentscheidung zur Kostenübernahme bei Intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI)
3. **BSG vom 03.04.2001 - B 1 KR 40/00 R,**
BSGE 88, 62 = SozR 3-2500 § 27a Nr. 3:
Grundsatzentscheidung zur Kostenübernahme bei Intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI)
4. **BSG vom 09.10.2001 - B 1 KR 33/00 R,**
SozR 3-2500 § 27a Nr. 4:
Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft mittels künstlicher Befruchtung einer Fremdeizelle (heterologe InvitroFertilisation) sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung
5. **BSG vom 22.03.2005 - B 1 KR 11/03 R,**
SozR 4-2500 § 27a Nr. 1
Keine Leistungspflicht für die Kryokonservierung menschlicher Keimzellen; keine Leistungspflicht der Krankenkasse für die unmittelbar und ausschließlich am Körper des (nicht bei ihr versicherten) Ehegatten ihres Versicherten durchgeführten Maßnahmen
6. **BSG vom 21.06.2005 - B 8 KN 1/04 KR R,**
SozR 4-2500 § 27a Nr. 2
Zum ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der ungewollten Kinderlosigkeit (Anschluss BSG, Urteil vom 25.5.2000 - B 8 KN 3/99 KR R = SozR 3-2500 § 27a Nr. 1).
7. **BSG, Urteil vom 21.02.2006 - B 1 KR 29/04 R**
Nur Indikation für IVF, jedoch ICSI durchgeführt: kein Anspruch auf die Erstattung wenigstens der tatsächlich nicht angefallenen IVF-Kosten.
8. **BSG, Urteil vom 24.05.2007 - B 1 KR 10/06 R,**
SozR 4-2500 § 27a Nr. 4
Zu den Altersgrenzen: Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Mannes widerspricht nicht dem Grundgesetz.
9. **BSG, Urteil vom 19.09.2007 - B 1 KR 6/07 R,**
SozR 4-2500 § 27a Nr. 5
Gesetzliche Begrenzung der Übernahme der Kosten für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung auf die Hälfte der Gesamtkosten verfassungsgemäß

- 10. BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 1 KR 24/07 R,**
SozR 4-2500 § 13 Nr 17
Verhältnis GKV/PKV (privat versicherter Ehemann als Verursacher/gesetzlich versicherte Ehefrau): Wahlrecht bei überschneidenden Ansprüche auf medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft gegen die gesetzliche und private Krankenversicherung
- 11. BSG, Beschluss vom 18.09.2008 - B 3 KR 5/08 B**
Verhältnis GKV/PKV (privat versicherte Ehepartnerin keinen Leistungsanspruch, da Gesundheitsstörung nicht in ihrer Person); keine Übernahme der bei der Ehepartnerin entstandenen Kosten; keine verfassungswidrige "Ungleichbehandlung" mit Eheleuten, die beide gesetzlich krankenversichert sind und bei denen deshalb die beteiligten Krankenkassen letztlich die Kosten für beide Partner zu übernehmen haben.
- 12. BSG, Urteil vom 3.3.2009 – B 1 KR 12/08 R,**
SozR 4-2500 § 27a Nr. 7
Zu den Altersgrenzen: Ausschluss von Leistungen zur künstlichen Befruchtung nach dem vollendeten 40. Lebensjahr der Ehefrau ist verfassungsgemäß.
- 13. BSG, Urteil vom 25.06.2009 - B 3 KR 7/08 R,**
SozR 4-2500 § 27a Nr 8:
Zu den Altersgrenzen: Die Altersgrenzen nach § 27a Abs 3 Satz 1 SGB V sind nur gewahrt, wenn sie im Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme von beiden Eheleuten eingehalten worden.
- 14. BSG, Urteil vom 25.06.2009 - B 3 KR 9/08 R,**
SozR 4-2500 § 27a Nr 9
Ausschluss von Leistungen zur künstlichen Befruchtung nach drei erfolglos durchgeführten Behandlungszyklen verfassungskonform.
- 15. BSG, Urteil vom 17.02.2010 – B 1 KR 10/09 R,**
SozR 4-2500 § 27 Nr 18:
Kosten der Lagerung von Eierstockgewebe durch Kryokonservierung.
- 16. BSG, Urteil vom 28.09.2010 – B 1 KR 26/09 R,**
SozR 4-2500 § 27a Nr 12
Kryokonservierung und Lagerung von Samen der Eigenverantwortung des Versicherten zuzuordnen.

II. Entscheidungen BVerfG

- 1. Urteil vom 28.02.2007 - 1 BvL 5/03, BVerfGE 117, 316 ff.**
Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass § 27 a Abs. 1 Nr. 3 SGB V die Leistung medizinischer Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) durch die gesetzliche Krankenversicherung auf Personen beschränkt, die miteinander verheiratet sind.
- 2. Nichtannahmebeschluss vom 27.02.2009 - 1 BvR 2982/07,**
NJW 2009, 1733
Die Verweigerung der kompletten Kostenübernahme für eine künstliche Befruchtung ist mit dem Grundgesetz vereinbar.